

# **GEMEINDE ALTENKIRCHEN**

## **3. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes**

### **Erläuterungsbericht**

Datum: 13.6.2005

## Inhalt

1	ERFORDERNIS DER ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES	2
2	LAGE, ABGRENZUNG DER FLÄCHEN	2
3	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	2
4	BISHERIGE NUTZUNG UND DARSTELLUNG	3
4.1	GEGENWÄRTIGE NUTZUNG UND BISHERIGE DARSTELLUNG DER FLÄCHENNUTZUNG	3
4.2	GEGENWÄRTIGE SCHUTZGEBIETE UND IHRE BISHERIGE NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	3
5	EIGNUNG DER FLÄCHEN GEMÄß IHRER KÜNFTIGEN DARSTELLUNG	3
5.1	SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN	3
5.1.1	Sondergebiet Campingplatz I	3
5.1.2	Sondergebiet Campingplatz II	3
5.1.3	Sondergebiet Ferienhäuser I	4
5.1.4	Sondergebiet Ferienhäuser II	4
5.2	FORSTWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG, WALD	4
5.3	NATUR UND LANDSCHAFT	4
5.4	TRINKWASSERSCHUTZ	5
5.5	IMMISSIONSSCHUTZ	5
5.6	KÜSTENSCHUTZ	5
5.7	TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	5
5.8	LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG	6
5.9	GRÜNFLÄCHEN	6
6	HINWEISE	6
6.1	BODENDENKMALPFLEGE	6
6.2	ALTLASTEN	7



**BÜRO BLAU**

Beratung und Planung für  
Stadt und Landschaft

Dipl. Ing.  
Ingrid Lankenau  
Badenstraße 9  
18439 Stralsund  
Tel 03831 - 70 34 43  
Fax 03831 - 70 34 44  
stralsund@bueroblau.de

Planverfasser:

## **1 Erfordernis der Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes**

Mit der 3. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes überplant die Gemeinde Altenkirchen das Gebiet der Campingplätze und Wochenendhaus- bzw. Ferienhauseanlagen in der Ortslage Drewoldke.

Die Fläche liegt innerhalb des Küstenschutzgebietes „Schaabe“ an der Tromper Wiek. Die Campingplätze werden von privaten Betreibern bewirtschaftet. Im südlichen Bereich werden die Campingeinrichtungen zumeist dauerhaft genutzt, sind zu Wochenendunterkünften ausgebaut und werden teilweise auch als Ferienunterkünfte vermietet.

Teilweise sind die Flächen im Eigentum der Altenkirchener Wohnungsbau AG, teilweise im Eigentum der LEG Stralsund und im Eigentum von Privatpersonen. Auf der Fläche besteht Baurecht aus DDR-Zeiten. Für die gegenwärtigen Nutzungen besteht Bestandschutz.

Aus den Verfahrensunterlagen zum rechtswirksamen Flächennutzungsplan ergab sich, dass der bestehende Zelt- und Campingplatz aus Gründen des Küstenschutzes aus dem Küstenschutzbereich zu verlagern ist. Die für den Küstenschutz zuständigen Behörden hatten nicht erkennbar werden lassen, dass eine Verlagerung aus Gründen des Bestandsschutzes ausscheidet. Für die Räumung bzw. Freihaltung des Küstenschutzstreifens besteht kein Abwägungsspielraum. Es wurde daher ein Einvernehmen mit den zuständigen Behörden erreicht. Im Zuge der Neuordnung kommt es im Waldbereich zu einer Verbesserung für Naturschutz und Küstenschutz.

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung wird für den südlichen Bereich Baurecht für ein Ferienhausgebiet geschaffen.

## **2 Lage, Abgrenzung der Flächen**

Die von der Darstellung zu ändernden Flächen befinden sich in der Ortslage Drewoldke im Osten des Gemeindegebietes Altenkirchen. Das Gebiet grenzt unmittelbar an den Strand der Tromper Wiek. Westlich grenzt die Gemeindestraße das Gebiet von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen ab.

Die zu ändernden Bereiche umfassen insgesamt ca. 16,9 ha. Diese gliedern sich auf in

- 4,4 ha Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- 0,56 ha Sondergebiet Ferienhäuser I § 10 BauNVO,
- 3,3 ha Sondergebiet Ferienhäuser II § 10 BauNVO,
- 4,7 ha Sondergebiet Campingplatz II § 10 BauNVO,

alles ehemals Waldfläche laut rechtsverbindlichem Flächennutzungsplan.

sowie

3,9 ha Sondergebiet Campingplatz I § 10 BauNVO  
ehemals in der Genehmigung des Flächennutzungsplanes versagter Bereich laut rechtsverbindlichem Flächennutzungsplan.

Die genauen Gebietsabgrenzungen der Planänderung und –ergänzung sind aus der Planzeichnung im Maßstab 1 : 5.000 ersichtlich.

## **3 Übergeordnete Planungen**

Der Flächennutzungsplan ist aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm Vorpommern zu entwickeln. Im Regionalen Raumordnungsprogramm liegen die zu ändernden Flächen innerhalb eines Tourismusschwerpunktraumes. In den Tourismusschwerpunkträumen soll der Tourismus in besonderem Maße als Wirtschaftszweig gesichert und entwickelt werden. Maßnahmen der Verbesserung und Differenzierung bestehender Beherbergungskapazitäten haben Vorrang vor einer quantitativen Ausweitung des Beherbergungsangebotes.

Der Vorsorgeraum Naturschutz und Landschaftspflege überlagert die gesamte Halbinsel Wittow bzw. die Gemeinde Altenkirchen. Alle bewaldeten Flächen der 3. Änderung liegen innerhalb des Vorranggebietes Trinkwassersicherung.

Der Ort Altenkirchen ist ländlicher Zentralort für die Halbinsel Wittow.

## 4 Bisherige Nutzung und Darstellung

### 4.1 Gegenwärtige Nutzung und bisherige Darstellung der Flächennutzung

Die nördliche Fläche war bisher als versagte Grünfläche und die südlichen Flächen waren bisher als Flächen für Wald dargestellt.

Auf den Campingplätzen sind neben den Stellplätzen für Zelte und Caravan Gebäude mit den sanitären Einrichtungen und Kioske zur Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs vorhanden. Im südlichen Bereich liegt die Wochenendhausnutzung mit teilweiser Vermietung als Ferienunterkunft.

Mit der Forstbehörde besteht Einigkeit in der Ausweisung des Kiefernstreifens zwischen Düne und der internen Erschließungsstraße als Wald unter Weiternutzung in einem 7 m breiten Streifen (Standplätze) seeseitig der internen Erschließungsstraße als saisonale Nebennutzung im Rahmen des Bestandsschutzes. Hierüber soll erreicht werden, den Campingplatz nicht in seinem Bestand zu gefährden.

Die das Gebiet westlich begrenzende Gemeindestraße hat als Funktion die Erschließung der Campingplätze und des öffentlichen Strandes sowie eine überregionale Bedeutung als Rad- und Wanderweg und Erschließungsstraße für Anlieger bis Putgarten. Die Straße ist als örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt.

Die angrenzenden Strand- und Dünenflächen sind als Grünflächen dargestellt.

Die westlich angrenzenden Ackerflächen sind als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Nutzung bleibt unverändert. Die südlich angrenzenden Flächen sind ebenfalls Waldflächen und Teil des Landschaftsschutzgebietes.

### 4.2 Gegenwärtige Schutzgebiete und ihre bisherige nachrichtliche Übernahme

Die zu ändernden Flächen sind Teil des Landschaftsschutzgebietes Ostrügen, das seine Ausläufer entlang der Tromper Wiek bis nach Kap Arkona erstreckt. Die Umgrenzung des Schutzgebietes ist nachrichtlich übernommen. Soweit auf dem Gebiet des Campingplatzes keine landschaftsverändernden Maßnahmen vorgenommen werden sollen, genießt dieser Bestandschutz, eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet wird nicht erforderlich. Sollten im Zuge weiterführender Bauleitplanungen mit einem Landschaftsschutzgebiet nicht zu vereinbarende Vorhaben geplant sein, wäre parallel zum B-Planverfahren eine Herausnahme des Plangebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet Ostrügen beim Landkreis Rügen zu beantragen.

Die Grenzen der Trinkwasserschutzzonen sind ebenfalls nachrichtlich übernommen. Teile der Sondergebiete liegen innerhalb der Trinkwasserschutzzone II der Wasserfassung Drewoldke.

Nördlich des Geltungsbereiches der Planergänzung in ca. 150 m Entfernung beginnt ein FFH-Gebiet. Es liegt bereits außerhalb der Gemeinde Altenkirchen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Küstenschutzgebietes Schaabe.

## 5 Eignung der Flächen gemäß ihrer künftigen Darstellung

### 5.1 Sondergebiete, die der Erholung dienen

Die Gemeinde Altenkirchen ist innerhalb eines Tourismusschwerpunktraumes gelegen.

Der Strand der Tromper Wiek ist aufgrund seiner geschützten Lage und der hier relativ warmen Wassertemperaturen viel genutzter Badestrand. Der Geröllstrand an der Steilküste wird von Spaziergängern ganzjährig genutzt. Er führt zum Fischerdorf Vitt der Gemeinde Putgarten.

#### 5.1.1 Sondergebiet Campingplatz I

Die Fläche ist eine Wiesenfläche und wird derzeit bereits als Campingplatz genutzt. Der Campingplatz hat Bestandsschutz aus DDR-Zeiten.

#### 5.1.2 Sondergebiet Campingplatz II

Derzeit umfasst der Campingplatz das dargestellte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Campingplatz und den benachbarten Wald, dargestellt als Fläche für Wald. Im Wald soll der Campingplatz in Abstimmung zwischen Forst und Campingplatzbetreiber zurückgebaut werden. Damit reduziert sich die Fläche gegenüber dem Bestand. Mit der Reduzierung der Nutzfläche wird die Attraktivität des Platzes gestärkt.

Das Gebiet befindet sich in ruhiger Lage und gleichzeitig in der Nähe der Tourismusströme zum Kap Arkona. Über die Landesstraße ist es in zwei Richtungen an den Fernverkehr angebunden: Richtung Sagard zur Bundesstraße und Richtung Wittow Fähre – Gingst ebenfalls an die Bundesstraße. Der Standort ist ein günstiger Ausgangspunkt für Ausflüge auf der Halbinsel Wittow. Attraktive Ziele lassen sich von hier mit dem Fahrrad erreichen.

### **5.1.3 Sondergebiet Ferienhäuser I**

Ein Sondergebiet Ferienhäuser I umfasst ein aus dem Sondergebiet Campingplatz umschlossenes Grundstück mit Finnhütten. Es ist im südlichen Bereich des Waldcampingplatzes angrenzend an die Gemeindestraße gelegen. Für die Finnhütten wurde bereits eine Baugenehmigung erteilt. Das Maß der dargestellten baulichen Nutzung ist auf die Maße der genehmigten Finnhütten begrenzt.

### **5.1.4 Sondergebiet Ferienhäuser II**

Für das Sondergebiet Ferienhäuser II wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Es soll im Bereich der jetzigen Wochenendhütten eine Ferienanlage mit der Ausrichtung auf einen naturorientierten Tourismus im behutsamen Umgang mit der vorhandenen Landschaft entstehen. Für die gegenwärtige Nutzung besteht Bestandschutz. Der Bebauungsplan sieht eine städtebauliche Neuordnung vor, die ein modernes attraktives Gebiet erwarten lässt. Im Bebauungsplan sind innerhalb der Fläche ein Sondergebiet und kleinteilige Grünflächen festgesetzt. Das Maß der im Flächennutzungsplan dargestellten baulichen Nutzung entspricht den Festsetzungen im Bebauungsplan.

## **5.2 Forstwirtschaftliche Nutzung, Wald**

Bei einer Begehung des Geländes durch die Forstverwaltung im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung für das Sondergebiet II wurde festgestellt, dass große Bereiche keinen Wald im Sinne des LWaldG darstellen. Nur kleinere Waldbestände auf dem Standort des Sondergebietes Ferienhäuser sowie angrenzend fallen unter die Bestimmungen des LWaldG. Für diese bestehenden Waldbereiche wird von der Forstverwaltung eine Umwidmung empfohlen, da die kleinteiligen Flächen nicht sinnvoll bewirtschaftet werden können.

Die Bewirtschaftung wird auf den Sondergebietsflächen aufgegeben. Insgesamt sind ca. 8,5 ha auszugleichen. Für den Ausgleich der Umwandlung wird für die Bereiche, in denen der Baumbestand erhalten bleibt und nur aufgrund der abstandsrechtlichen Regelungen eine Umwidmung der Flächen erforderlich ist, ein Verhältnis von 1:1 als angemessen angesehen. Es werden weitere Ausgleichsflächen außerhalb des Änderungsbereiches gesucht. Diese können auch außerhalb des Gemeindegebietes liegen. Aufgrund der hohen Ackerwertzahlen (41-50 betragen die durchschnittlichen Ackerwertzahlen in der Gemeinde Altenkirchen) ist dies sinnvoll.

## **5.3 Natur und Landschaft**

Die Gemeinde Altenkirchen gehört zum Landschaftsraum Nordrügen und ist innerhalb der Großlandschaft nördliches Insel- und Boddengebiet gelegen.

Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmäler liegen im Plangebiet nicht vor und grenzen nicht an. Erst ca. 3 km südlich des Standortes, liegt die Fläche eines geplanten Naturschutzgebietes.

Nördlich des Sondergebietes Campingplatz in ca. 500 m Entfernung beginnt das vorgeschlagene FFH-Gebiet "Steilküste und Blockgründe Wittow". Es erstreckt sich auf dem Festland und zum überwiegenden Teil im marinen Bereich als ein Band entlang der Küste. Strand und Meeresboden bis zu 20 m Tiefe stellen ein rückverlegtes Steilufer dar, von dem auf den Sandflächen Block- und Geröllfelder zurückgeblieben sind. Die Schutzziele des FFH-Gebietes sind der Erhalt der marinen und Uferlebensräume.

Die Beeinträchtigung aus dem Besucheraufkommen halten sich in Grenzen und führen derzeit nicht zu nachhaltigen Auswirkungen auf das Ökosystem. Die Nutzung der Ferienanlage lässt ganzjährig Strandspaziergänger erwarten. Die Form der Erholungsnutzung steht nicht im Konflikt mit den Schutzzielen des Gebietes. Über die bauplanungsrechtliche Absicherung des Campingplatzes und der Ferienhausanlage entstehen daher keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes.

Die Sondergebiete liegen innerhalb des großflächigen "Landschaftsschutzgebietes Ostrügen", das seine Ausläufer entlang der Tromper Wiek bis nach Kap Arkona erstreckt. Die Untere Naturschutzbehörde hat in Aussicht gestellt, die Grenze landeinwärts westlich angrenzend an die die Baugebiete erschließende Gemeindestraße zu verschieben, da die Gemeinde Austauschflächen zur Verfügung stellen kann.

Ein Streifen von 200 m landeinwärts von der Mittelwasserlinie der Ostsee unterliegt dem Schutz des § 19 Abs. 1 LNatG M-V (Gewässerschutzstreifen). Hier dürfen die bestehenden baulichen Anlagen nicht wesentlich geändert und keine neuen Bauwerke errichtet werden. Ausnahmen hiervon werden in den Abs. 2 bis 6 des § 19 LNatG M-V geregelt. Die Verbote des § 19 Abs. 1 LNatG M-V gelten demnach für das Gebiet, da für die bestehenden oder geplanten Anlagen kein rechtsverbindlicher B-Plan vorliegt oder eine Planfeststellung durchgeführt wurde (vgl. § 19 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3). Für die geplante bauliche Entwicklung der betroffenen Bereiche der östlichen Hälfte des Plangebietes ist daher eine Ausnahme gemäß § 19 Abs. 3 LNatG M-V im B-Planverfahren erforderlich.

Östlich an das Gebiet angrenzend befinden sich nach § 20 LNatG M-V geschützte Dünen. Es handelt sich um einen insgesamt ca. 23 ha großen, linear ausgebildeten Biotopkomplex, der als "Düne an der Ostküste der Schaabe" bei der Biotopkartierung des LUNG M-V erfasst worden ist.

Die mit den Darstellungen der Änderungen im Flächennutzungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft sollen innerhalb des Geltungsbereiches der Planänderung ausgeglichen werden. Als wichtigste Maßnahmen sind zu nennen:

- Anlage parkartiger Grünflächen,
- Ausbildung von Flächen für die freie Sukzession zwischen den Waldhäusern zum Schutz des Bestands.

Besonders schützenswerte Vegetation wurde bei einer Kartierung im Sommer 2000 für einen Grünordnungsplan nicht gefunden.

#### **5.4 Trinkwasserschutz**

Die Flächen liegen innerhalb eines Trinkwasservorranggebietes und liegen innerhalb der noch rechtlich bestehenden Trinkwasserschutzzonen II und III der WF Altenkirchen-Zeltplatz. Diese TWSZ wurde mit dem Kreistagsbeschluss 65-12/81 vom 10.09.1981 festgelegt und hat gemäß § 136 Wassergesetz des Landes M-V (LWaG) weiterhin Bestandsschutz, ebenso die auf der Grundlage der TGL 24 348 und 43 850 festgelegten Schutzanordnungen. Der Schutzstatus bleibt bis zur Aufhebung der Schutzzonen per Verordnung durch die oberste Wasserbehörde bestehen. Da aber die Förderbrunnen bereits zurückgebaut wurden, wird die Wasserbehörde keine Forderungen zum Bauverbot in der TWSZ II dieser WF erheben. Nachdem im Jahr 2000 die Trinkwasserleitung durch den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen erneuert und das Plangebiet an die TWF Banz angeschlossen wurde, wird das TW-Einzugsgebiet im Norden des zu ändernden Plangebiets nicht mehr benötigt und kann entfallen. Eine Aufhebung der Trinkwasserschutzzonen ist mittelfristig geplant.

#### **5.5 Immissionsschutz**

Emissionen von Belang gehen nicht von der geplanten Nutzung aus. Ebenso sind keine die Sondergebiete beeinträchtigenden Immissionsquellen bekannt.

#### **5.6 Küstenschutz**

Das Plangebiet liegt mit seinem östlichen Bereich innerhalb des 200 m Küsten- und Gewässerschutzstreifens nach § 19 NSchG M-V bzw. § 89 LWaG M-V. Darüber hinaus ist das Plangebiet Bestandteil des Küstenschutzgebiets „Schaabe / Rügen“. Für die einzelnen verbindlichen Bauleitplanungen werden Ausnahmen in Aussicht gestellt, wenn die Pläne jeweils den Stand nach § 33 des Baugesetzbuches erreicht haben.

Das Plangebiet ist derzeit aufgrund der Höhenlage des Geländes als sturmflutgefährdet einzuschätzen, da dieses nicht durch eine ausreichend dimensionierte Düne geschützt ist. Entsprechend den Höhen der topografischen Vermessung würde es im Sturmflutfall bei der jetzigen Dünenabmessung im Falle des Überlaufens bzw. des Abtrages der Düne zu einer teilweisen flächenmäßigen Überflutung kommen. Im Ergebnis einer Studie zur Hochwassergefährdung Juliusruh-Breege aus dem Jahre 2004 plant das Land Mecklenburg-Vorpommern mittelfristig die vorhandenen Sturmflutschuttdüne so zu verstärken, dass sie den heutigen Bemessungsgrundsätzen zur Kehrung einer Sturmflut, die dem Bemessungshochwasserstand entspricht gerecht wird.

Die Zulassung gemäß § 136 LWaG wurde im Bebauungsplanverfahren in Aussicht gestellt. Die Zulassung wird bei Vorliegen der Satzungsfassung beantragt.

Alle im Bebauungsplan geplanten Gebäude liegen auf einer Höhenlage von mind. 2,3 m u.H.N. (natürliches Gelände am Rand des Baufensters). Angesichts des mit 2,2 m ü.H.N. veranschlagten Bemessungshochwassers im Bereich der Ostsee zwischen Glowe und Kap Arkona wird für die geplanten Anlagen keine Gefahr gesehen.

### **5.7 Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung**

Die Ortslage Drewoldke ist seit 2000 an das Abwasserklärwerk in Lobkevitz angeschlossen. Für die Sondergebiete muss die Schmutzwasserentsorgung neu aufgebaut werden.

Planungen zum Anschluss der innerhalb der zu ändernden Flächen und der im näheren Umfeld bestehenden Tourismuseinrichtungen bestehen bereits. Die Realisierung verzögerte sich bisher, da

Die notwendige Erweiterung der Kläranlage Lobkevitz ist bereits im Bau. Die Fertigstellung der Kläranlage wird im Herbst 2005 abgeschlossen. Ein genauer Termin für den Anschluss des Planbereiches steht noch nicht fest. Ein Fördermittelantrag ist bereits gestellt. Die Realisierung hängt vom Zuwendungsbescheid ab. Die Ortslage Drewoldke ist bereits angeschlossen.

Zur Bereitstellung des Löschwassers wird ein unterirdischer Wassertank eingeplant, der unter anderem durch Niederschlagswasser aus dem verrohrten Graben L 83 gespeist werden soll. Derzeit wird geprüft, ob alternativ die vorhandene, nach Ausbau der Kanalisation überflüssige Sammelgrube am nördlichen Rand des Sondergebietes II umgerüstet und erweitert werden kann. Vorsorglich wurde jedoch im Anschluss an die Sammelgrube auf einem gemeindlichem Grundstück eine ausreichende Versorgungsfläche im B-Plan festgesetzt, auf der ein neuer Löschwasserspeicher errichtet werden könnte. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan mit einem Symbol zur Löschwasserversorgung gekennzeichnet.

Grundsätzlich ist angesichts der geringen Versiegelung eine Versickerung vorgesehen; alternativ jedoch kann das Niederschlagswasser in den die zu ändernde Fläche querenden (verrohrten) Graben L 83 des WBV abgegeben werden.

Im Plangebiet liegen Leitungen der e.dis. Im Falle einer Realisierung des Bebauungsplanes muss die innere Erschließung neu aufgebaut werden. In diesem Zusammenhang können die vorhandenen Leitungen in den neu ausgewiesenen öffentlichen Straßenraum sowie in die mit Leitungsrecht gesicherten Trassen umverlegt werden.

Die Versorgung der Bauflächen und Baugebiete mit Gas ist gesichert.

Bei Verwirklichung der Planung ist eine Beeinträchtigung des Richtfunkverkehrs nicht zu erwarten.

Von dem vorhandenen Graben Nr. 83 ist ein zu beiden Seiten 7m breiter Streifen von Bebauung freizuhalten.

Die Baugebiete werden von der westlich angrenzenden Gemeindestraße erschlossen. Von dieser Straße aus wird auch die Abfallentsorgung geregelt.

### **5.8 Landwirtschaftliche Nutzung**

Von den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen können zeitweilig Geruchsemissionen ausgehen, die nicht so gravierend sind, als dass sie die Nutzung der Sondergebiete einschränken würden. Sie sind daher hinzunehmen.

### **5.9 Grünflächen**

Der Strand- und Dünenbereich ist als Grünfläche dargestellt. Die Darstellung bleibt aufgrund der öffentlichen Badestrandnutzung unverändert. Sie liegt außerhalb des Bereiches der dritten Änderung.

Die Dünen sind außerdem nach § 20 LNatG M-V gesetzlich geschützt.

## **6 Hinweise**

### **6.1 Bodendenkmalpflege**

Im Bereich des nördlichen Campingplatzes I befinden sich Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V; GVBl Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu ertellenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

Wenn während der Erdarbeiten weitere Funde oder auffällige Bodenverfärbungen zufällig entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Verantwortlich sind gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz und zur Erhaltung urgeschichtlicher Bodendenkmäler hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Erd Eingriffe jeglicher Art haben eine Veränderung der Bodendenkmale zur Folge. Wird bei o.g. Vorhaben ein Bodendenkmal verändert, bedarf es gemäß § 7 Abs. 7 DSchG M-V einer Genehmigung der Veränderung durch die für die Bewilligung des Vorhabens zuständige Behörde in Absprache mit dem Landesamt für Bodendenkmalpflege. Nur bei fachgerechter Betreuung kann das Landesamt der Genehmigung zustimmen.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V).

## 6.2 Altlasten

Flächen mit Altlastenverdacht liegen nicht innerhalb des Geltungsbereiches der Planänderung und -ergänzung.

7. 11. 05

